



# S A T Z U N G

der

**International Police Association**  
**IPA Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.**

in der Fassung vom 05. April 2025

## Inhaltsverzeichnis

### **Abschnitt I - Grundlagen ..... 2**

<b>Artikel 1</b>	<b>- Name, Rechtsform, Sitz und Struktur .....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>- Bindung an die Internationalen Statuten .....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>- Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot.....</b>	<b>2</b>

### **Abschnitt II - Regelungen..... 3**

<b>Artikel 4</b>	<b>- Allgemeine Grundlagen / Gliederung.....</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>- Organe.....</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>- Die Mitgliederversammlung .....</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>- Vertretung .....</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 8</b>	<b>- Zuständigkeiten Landesgruppenvorstand .....</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 9</b>	<b>- Auflösung.....</b>	<b>7</b>

### **Abschnitt III - Mitgliedschaft ..... 8**

<b>Artikel 10</b>	<b>- Mitgliedschaft.....</b>	<b>8</b>
<b>Artikel 11</b>	<b>- Unvereinbare Mitgliedschaften.....</b>	<b>9</b>
<b>Artikel 12</b>	<b>- Ende der Mitgliedschaft .....</b>	<b>9</b>
<b>Artikel 13</b>	<b>- Sanktionen .....</b>	<b>9</b>

### **Abschnitt IV - Haushaltsangelegenheiten..... 10**

<b>Artikel 14</b>	<b>- Mitgliedsbeitrag .....</b>	<b>10</b>
<b>Artikel 15</b>	<b>- Finanzen .....</b>	<b>10</b>

### **Abschnitt V - Schlussbestimmungen..... 10**

<b>Artikel 16</b>	<b>- Versammlungs- und Schiedsordnung .....</b>	<b>10</b>
<b>Artikel 17</b>	<b>- Funktionsbezeichnungen.....</b>	<b>10</b>
<b>Artikel 18</b>	<b>- Datenschutz .....</b>	<b>11</b>
<b>Artikel 19</b>	<b>- Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
<b>Artikel 20</b>	<b>- Inkrafttreten.....</b>	<b>11</b>

## **Abschnitt I – Grundlagen**

### **Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Struktur**

1. Der Verein heißt „International Police Association (IPA), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e. V.“ (nachfolgend IPA Landesgruppe NRW).
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Velen und entspricht räumlich überwiegend dem Bundesland Nordrhein-Westfalen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die IPA Deutschland ist ein Gesamtverein, der sich in Landesgruppen und Verbindungsstellen als Zweigvereine gliedert.
6. Diese Satzung gilt für die IPA Landesgruppe NRW und ihre Verbindungsstellen ohne eigene Satzung im Bereich des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

### **Artikel 2 - Bindung an die Internationalen Statuten**

Die IPA Landesgruppe NRW ist Mitglied der International Police Association (IPA). Die Internationalen Statuten, insbesondere Ziel und Zweck, sind Grundlagen dieser Satzung und für die IPA Landesgruppe NRW verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder unzumutbare haushaltsbedingte Auswirkungen darstellen.

### **Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot**

1. Die IPA Landesgruppe NRW ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bundesländer, ohne Unterschied von Rang, Ethnie, Religion, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.
3. Die IPA Landesgruppe NRW ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

## **Abschnitt II - Regelungen**

### **Artikel 4 - Allgemeine Grundlagen / Gliederung**

1. Der Verein gliedert sich in Verbindungsstellen.
2. Die Landesgruppe und Verbindungsstellen bestimmen ihre Rechtsform in eigener Zuständigkeit. Ihre Stellung als Gliederung des Gesamtvereins wird hiervon nicht berührt.
3. Als Zweigvereine sind alle Gliederungen an die Beschlüsse des Bundesvorstandes der IPA Deutschland gebunden.
4. Die Regelwerke der IPA Landesgruppe NRW sind für die nordrhein-westfälischen Verbindungsstellen verbindlich. Wenn sich die Verbindungsstellen eigene Regelwerke geben, dürfen diese denen der IPA Landesgruppe NRW inhaltlich nicht widersprechen.  
Die Satzung einer Verbindungsstelle und deren Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und den Geschäftsführenden Vorstand der IPA Landesgruppe NRW.  
Bei Verbindungsstellen, die ihre Satzung ohne schriftliche Bestätigung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und den Geschäftsführenden Vorstand der Landesgruppe NRW bei einem Amtsgericht in das Vereinsregister eintragen lassen, ruht bis zur Bestätigung ihr Status als Zweigverein der IPA Deutschland und der IPA Landesgruppe NRW.

### **Artikel 5 - Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

### **Artikel 6 - Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, das für alle Angelegenheiten zuständig ist, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ der IPA Deutschland zugewiesen ist.

Die Mitgliederversammlung ist

- auf Landesebene der „Landesdelegiertentag“ und
- bei den Verbindungsstellen die „Mitgliederversammlung“.

Die Mitgliederversammlung der IPA Landesgruppe NRW ist gemäß der jeweils festgelegten Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, die der Verbindungsstellen mindestens einmal jährlich.

Der Ablauf ist in der Versammlungsordnung der IPA Deutschland (VODS) geregelt.

2. Bei den Verbindungsstellen bestimmen deren Mitgliederversammlungen die Dauer der Amtsperiode.
3. Der Landesdelegiertentag der IPA Landesgruppe NRW setzt sich zusammen aus
  - a) dem Landesgruppenvorstand
  - b) 150 Delegierten der Verbindungsstellen

Jede Verbindungsstelle wird von mindestens einem Delegierten vertreten. Die weiteren Delegierten bis zur Höchstzahl von 150 werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren festgelegt.

Für die Berechnung ist die Mitgliederzahl der einzelnen Verbindungsstellen zum 01.01. des laufenden Tagungsjahres maßgebend.

Wird bei der Auswertung der Mitgliederzahlen zum Stichtag festgestellt, dass Verbindungsstellen eine gleiche Anzahl an Mitgliedern vorweisen, bzw. einen gleichen „Teiler“ nach d'Hondt aufweisen und damit nach d'Hondt kein eindeutiges Ergebnis mit der Anzahl von 150 Delegierten der Verbindungsstellen möglich ist, so wird durch Überhangmandat(e) sichergestellt, dass bei gleicher Mitgliederzahl / gleichem „Teiler“ die Verbindungsstellen gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Anzahl der Delegierten der Verbindungsstellen erhöht sich von 150 um die Anzahl der Überhangmandate.

4. Der Landesdelegiertentag ist insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) die Wahl der Beisitzer
  - c) die Wahl der drei Rechnungsprüfer  
Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich
  - d) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - e) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung
  - f) die Auflösung der eigenen Landesgruppe
  - g) die Wahl einer Schiedsperson und eines Vertreters
  - h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Nationalen Kongress.
  - i) die Änderung der Wahlordnung

Der Geschäftsführende Vorstand der IPA Landesgruppe NRW wird vom Landesdelegiertentag für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der vorgenannten Amtszeit bis zur Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

5. Der Termin des Landesdelegiertentags ist den Verbindungsstellen mindestens vier Monate vorher bekannt zu geben, damit ihnen ausreichend Zeit gegeben ist, um in den Mitgliederversammlungen Anträge zu beraten und fristgerecht einzureichen.
6. Antragsberechtigt sind die Verbindungsstellen, Landesvorstandsmitglieder und die Delegierten. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor dem Landesdelegiertentag an den Geschäftsführenden Landesvorstand in Schriftform einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung bei den Verbindungsstellen ist zuständig, sofern in deren Satzung keine ergänzende Regelung getroffen wurde, für:
  - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) die Wahl der Beisitzer
  - c) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und eines Vertreters. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich
  - d) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - e) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung
  - f) die Auflösung der eigenen Verbindungsstelle
8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bei der Landesgruppe erfolgt in Textform (schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben) spätestens acht Wochen, bei den Verbindungsstellen vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag.

Sie gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie am 57. Tag, bei den Verbindungsstellen am 29. Tag an die letzte von den Einzuladenden in Textform mitgeteilten Kontaktadressen verschickt worden ist.

Der Einladung sind beizufügen:

- a) die Tagesordnung
- b) vorliegende Anträge
- c) die Kandidatenliste für den Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand
- d) sonstige notwendige Arbeitsunterlagen und Informationen

Näheres hierzu regelt die Versammlungsordnung (VODS) der IPA Deutschland.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) mindestens 15 % der Mitglieder der jeweiligen Gliederung oder
  - c) mehr als die Hälfte der Verbindungsstellen auf Landesebene dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
10. Satzungs- und Auflösungsbeschlüsse gemäß Ziffer 4 Buchstabe e und f bzw. Ziffer 7 Buchstabe e und f bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln ( $\frac{3}{4}$ ) der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.  
Weiteres regelt die Versammlungsordnung der IPA Deutschland (VODS).

## **Artikel 7 - Vertretung**

1. Die IPA Landesgruppe NRW und ihre Verbindungsstellen werden gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder ihres eigenen geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder des Vorstands angewiesen, dass die Vertretung grundsätzlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied zu erfolgen hat. Sollte der Leiter zur Wahrnehmung der Aufgaben verhindert sein, wird er von einem Sekretär vertreten.  
Die Vertretungsmacht des Vorstandes der IPA Landesgruppe NRW ist beschränkt auf das Vereinsvermögen der Landesgruppe NRW. Die Vertretungsmacht des Vorstandes einer Verbindungsstelle ist beschränkt auf das Vermögen der jeweiligen Untergliederung.
2. Der Geschäftsführende Vorstand auf Landesebene bzw. bei den Verbindungsstellen besteht aus
  - a) dem Leiter (Landesgruppen- bzw. Verbindungsstellenleiter)
  - b) zwei Sekretären
  - c) dem Schatzmeister
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - a) Geschäftsführenden Vorstand und den
  - b) Beisitzern

Ergänzendes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **Artikel 8 - Zuständigkeiten Landesgruppenvorstand**

Der Leiter der Landesgruppe beruft den Landesgruppenvorstand ein, sobald es die Geschäfte erfordern oder fünf Mitglieder des Landesgruppenvorstandes dies beantragen. Ist der Leiter verhindert, erfolgt die Einladung durch einen Sekretär.

1. Der Landesgruppenvorstand ist insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung des Haushalts
- b) die kommissarische Besetzung von Vorstandsmitgliedern und ggf. deren Entpflichtung
- c) die Berufung und Entpflichtung von Referenten
- d) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Wahrnehmung der durch Geschäftsordnung und Finanzordnung übertragenen Aufgaben
- f) die nachgeordneten Regelwerke,  
→ Geschäftsordnung  
→ Finanzordnung, die nicht in Widerspruch zu der Finanzordnung der IPA Deutschland (FODS) stehen dürfen.

Bei Abstimmungen nach Buchstaben f) ist eine Zweidrittel-Mehrheit (三分之二) erforderlich.

Die Zweigvereine können für ihren Zuständigkeitsbereich ergänzende Regelwerke erlassen, die nicht in Widerspruch zu der Finanzordnung der IPA Deutschland (FODS) stehen dürfen.

2. Geschäftsführender Landesgruppenvorstand

Der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand vertritt die Landesgruppe in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf nationaler Ebene.

Er ist dem Landesdelegiertentag und dem Landesgruppenvorstand für die Durchführung der von ihm gefassten Beschlüsse verantwortlich. Zwischen den Landesdelegiertentagen berichtet er auf den Sitzungen des Landesgruppenvorstands und den Verbindungsstellentagungen über seine Arbeit.

- 3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes aus, kann die freiwerdende Stelle vom Landesgruppenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Landesgruppenvorstandsmitglieds endet spätestens mit der des Landesgruppenvorstands.
- 4. Beisitzer vertreten im Landesgruppenvorstand die Interessen der Verbindungsstellen, die sie betreuen. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen dieser Verbindungsstellen mit beratender Stimme teil.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung (GONRW).
- 5. Referenten werden vom Landesgruppenvorstand eingesetzt und beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet dies erfordert.  
In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Am Landesdelegiertentag nehmen sie ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht Delegierte sind.

## **Artikel 9 - Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung der IPA Landesgruppe NRW erfolgt die Liquidation durch den Präsidenten der IPA Deutschland und ein Mitglied des geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes. Der Verein wird von ihnen im Verfahren gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
2. Im Falle der Auflösung einer Verbindungsstelle erfolgt die Liquidation durch den Landesgruppenleiter und ein Mitglied des geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands.

Zu Liquidatoren können anstelle des Vorstands auch andere Personen bestellt werden. Für diese Bestellung gelten maßgebend die Vorschriften für die Bestellung eines Vorstands.

3. Das Vermögen der aufzulösenden IPA Landesgruppe NRW fällt der IPA Deutschland zu, das einer nordrhein-westfälischen Verbindungsstelle der IPA Landesgruppe NRW.

## **Abschnitt III - Mitgliedschaft**

### **Artikel 10 - Mitgliedschaft**

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft
  - a) die ordentliche Mitgliedschaft
  - b) die beitragsfreie Mitgliedschaft
  - c) die Ehrenmitgliedschaft
  - d) die außerordentliche Mitgliedschaft
  - e) die assozierte Mitgliedschaft

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich oder elektronisch an den geschäftsführenden Vorstand der IPA Landesgruppe NRW oder an den geschäftsführenden Vorstand eines ihrer Zweigvereine zu stellen. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete und Ruheständler werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen oder standen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen. Näheres regelt der Katalog „Behörden und Einrichtungen mit polizeilichen Aufgaben“ der IPA Deutschland.

2. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand. Er handelt hierbei auch im Auftrag der Landesgruppe und der IPA Deutschland. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.
3. Beitragsfreie Mitglieder können ordentliche Mitglieder sein, die aufgrund der persönlichen Lebenssituation auf Transferleistungen des Staates angewiesen

sind. Näheres regeln die Geschäftsordnung (GODS) und Finanzordnung (FODS) der IPA Deutschland.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf der Ebene der IPA Deutschland oder eines ihrer Zweigvereine an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung der IPA Deutschland (GODS).
5. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben gepflegt haben.  
Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung (GODS) der IPA Deutschland.
6. Assoziierte Mitglieder können nur ausländische Polizeibedienstete sein, wenn und solange in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.  
Die assoziierte Mitgliedschaft ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Assoziierte Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung der IPA Deutschland (GODS).
7. Alle Mitglieder gehören gleichzeitig der von ihnen gewählten Verbindungsstelle, der zuständigen Landesgruppe und der IPA Deutschland an.

## **Artikel 11 - Unvereinbare Mitgliedschaften**

Die Mitgliedschaft in der IPA Deutschland und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung bzw. Partei, sind unvereinbar.  
Weiteres regelt die Schiedsordnung der IPA Deutschland (SchODS).

## **Artikel 12 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende erklärt werden kann
- c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand
- d) durch Ausschluss
- e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitjahres entrichtet wurde.

## **Artikel 13 - Sanktionen**

1. Bei internen Streitigkeiten greift das Schlichtungsverfahren.
2. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA Deutschland oder einem ihrer

Zweigvereine Schaden zu, indem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet oder den Vereinsfrieden stört, kann das Verhalten sanktioniert werden.

3. Sanktionen sind
  - a) Abmahnung
  - b) Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts bis zu fünf Jahren
  - c) Verlust eines Wahlamtes oder von Wahlämtern
  - d) Ausschluss
4. Über die Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand.
5. Näheres regelt die Schiedsordnung der IPA Deutschland. (SchODS).

## **Abschnitt IV - Haushaltsangelegenheiten**

### **Artikel 14 - Mitgliedsbeitrag**

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Geld zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der verleihenden und den untergeordneten Ebenen.
3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.  
Der Landesdelegiertentag bestimmt den Anteil für die Verbindungsstellen.
4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA Deutschland (FODS).

### **Artikel 15 - Finanzen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder in allen Gliederungen innerhalb der IPA-Deutschland ist ehrenamtlich.

Der Bundesvorstand der IPA Deutschland legt in einer Finanzordnung (FODS) die für alle Gliederungen verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens fest.

2. Der Vorstand der IPA Landesgruppe NRW regelt im Teil B der FODS die verbindlichen Grundsätze für die Landesgruppe mit ihren Verbindungsstellen.
3. Die IPA Deutschland unterhält einen Sozial- und Bildungsfonds. Näheres regelt die dazu erlassene Ordnung (SoBDS).

## **Abschnitt V - Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16 - Versammlungs- und Schiedsordnung**

Die Versammlungsordnung (VODS) und die Schiedsordnung (SchODS) der IPA Deutschland sind Bestandteil dieser Satzung. Sie gelten, soweit in dieser Satzung selbst keine anderweitige Regelung getroffen ist, auch für die IPA Landesgruppe NRW und für ihre Zweigvereine.

### **Artikel 17 - Funktionsbezeichnungen**

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

### **Artikel 18 - Datenschutz**

Die IPA Landesgruppe NRW und ihre Gliederungen beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Näheres regelt die Datenschutzordnung (DODS) der IPA Deutschland.

### **Artikel 19 - Übergangsbestimmungen**

Führt eine Änderung der Satzung der IPA Deutschland zu einem Widerspruch mit der Satzung eines Zweigvereins, so ist dieser verpflichtet, den Widerspruch in seiner Satzung innerhalb seiner jeweiligen Amtsperiode nach Inkrafttreten der Satzungsänderung der IPA Deutschland zu beseitigen. Inbegriffen sind die Regelwerke.

### **Artikel 20 - Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 05.04.2025 vom 25. Landesdelegiertentag in Selm-Bork bei 134 anwesenden Delegierten mit

<b>133</b>	Ja-Stimmen
<b>0</b>	Nein-Stimmen
<b>1</b>	Enthaltung

beschlossen.

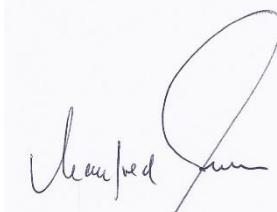
Satzung der IPA Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

---

Sie ist mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld, VR 7773, am ..... rechtskräftig. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 22. Oktober 2022 außer Kraft.



Konrad Bröker  
Landesgruppenleiter



Manfred Drews  
Sekretär Geschäftsführung